

Marstall e.V.  
Postfach 1144  
**73048 Eislingen**

Vereinsregister Eintrag am 8.12.1994

## Marstall Verein Eislingen

### **§ 1 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Marstall. Er hat seinen Sitz in Eislingen und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer VR 932 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Sinn und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist, das unter Denkmalschutz stehende Marstallgebäude in Eislingen zu einem Kulturzentrum auszubauen, es als solches zu verwalten und zu betreiben. Er ist in diesem Sinne Vertragspartner des Gebäudeeigentümers, der Stadt Eislingen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie die Förderung der Kultur und das soziale Leben in der Stadt Eislingen, z.B. durch die Organisation und Durchführung von parteiunabhängigen kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und Aktionen zur Unterstützung mildtätiger Zwecke.

3. Der Vereinszweck wird ideell und finanziell vom Marstall- Förderverein unterstützt und gefördert.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an den Marstall- Förderverein übertragen. Sollte dieser nicht mehr existieren, geht das Vermögen an die Stadt Eislingen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der kulturellen Arbeit in der Stadt zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und sich durch seinen schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Über Aufnahme oder Nichtaufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Im Fall der Nichtaufnahme kann der Antragsteller in der nächsten Mitgliederversammlung – zu der er einzuladen ist – die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antragsteller hat diesbezüglich Antrags- und Rederecht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Diese wird jährlich per Lastschrift erhoben. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet bei

- Tod des Mitglieds
- schriftlicher Austrittserklärung an die Vereinsadresse bis spätestens 30. Sep. des Jahres zum 31. Dez. des Jahres
- Ausschluss, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins durch den Vorstand. § 3 Ziff.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. 1er Vorstand
2. 2er(stellvertretender) Vorstand
3. Kassier + Geschäftsführer
4. Die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind einzelne Geschäftsbereiche – etwa Organisation, Veranstaltungen, Finanzen, Geschäftsführung usw. – zuzuordnen. Die Vorstandsmitglieder haben für ihren Geschäftsbereich Vertretungsvollmacht i.S. des § 30 BGB.

Der Vorstand koordiniert die Gesamtaktivitäten und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Entscheidungen und Erklärungen des Vorstands in der Öffentlichkeit basieren auf Mehrheitsbeschluss.

Der Verein wird vom Vorstand, also dem 1. Vorstandsvorsitzenden oder und seinem Stellvertreter oder dem Kassier gerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an.

Sie ist beschlussfähig mit mindestens 4 Mitgliedern. Das Abstimmungsverhältnis resultiert bei allen Abstimmungen aus den abgegebenen ja und nein Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt sondern wie nicht anwesend gewertet.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitgliedern erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung festlegt, die zum Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein mal jährlich einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

7. Änderungen der Tagesordnungspunkte müssen von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Seite 2

8. Auf Antrag von mindestens einviertel der Mitgliedern hat der Vorstand spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den, im Antrag zu nennenden, Tagesordnungspunkten abzuhalten.

9. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Wahlen**

1. Neuwahlen zum Vorstand finden alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Ablauf der Geschäftszeit des alten Vorstandes statt. Diese Neuwahlen leitet ein, von der Mitgliederversammlung zu wählender, Wahlausschuss. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder des Vereins dürfen nicht im Wahlausschuss mitwirken.
2. Der Vorstand wird in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

## **§ 8 Kassenrevision**

Zur Entlastung des Kassiers ist jährlich einmal, im Wahljahr vor der Neuwahl, eine Überprüfung durch einen, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Revisoren durchzuführen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Mit Billigung der Satzung bei der ersten Mitgliederversammlung und Bestellung des Vorstandes ist ein nicht Rechtsfähiger Verein entstanden, der Die Rechtsfähigkeit und dessen Eintragung ins Vereinsregister unmittelbar bestellt.  
Der Vorstand und die Mitglieder haben sich auch vor der Rechtsfähigkeit des Vereins an dessen Satzung zu halten.